



September 2016

Newsletter

Ursprung und Freihandelsabkommen

REX (Registered Exporter); Ab 1.1.2017 Statements on Origin (SoO) statt Form A

Das Projekt REX (Registered Exporter) hat zum Ziel, die heute im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) zugunsten der Entwicklungsländer (EL) angewendeten Ursprungszeugnisse Form A durch Ursprungserklärungen (Statements on Origin, SoO) zu ersetzen. Während Form A von Amtsstellen validiert werden müssen, können SoO von den Ausfuhrern selbständig ausgestellt werden. Die Ausfuhrer müssen sich allerdings vorgängig im Ausfuhrland registrieren lassen und die Registrierungsdaten werden den Geberländern und Wirtschaftsbeteiligten zur Verfügung gestellt. Die Schweiz arbeitet dabei mit der EU, die das Projekt massgeblich vorantreibt, und Norwegen zusammen. Die Umsetzung von REX erfordert u. a. Anpassungen der geltenden Rechtsgrundlagen. Die materiellen Anforderungen an Ursprungswaren bleiben jedoch unverändert. Die Einführung von REX wird u. a. folgende Auswirkungen haben:

- Ab dem 1.1.2017 können Waren aus EL, welche am REX-System teilnehmen, mit SoO statt mit den heute gebräuchlichen Ursprungszeugnissen Form A präferenzbegünstigt eingeführt werden. Für die Umstellung vom Ursprungszeugnis Form A auf REX ist für die teilnehmenden EL eine Übergangsfrist von jeweils bis zu 18 Monaten vorgesehen. Während der Übergangsfrist können jeweils Form A sowie SoO ausgestellt werden. Für den Beitritt zum REX-System wird den EL eine Frist bis spätestens 31.12.2018 eingeräumt. Somit sollten ab dem 1.7.2020 nur noch SoO zur Anwendung kommen. Welche Länder ab wann dem REX-System beitreten und welche Ursprungsnachweise pro Land gültig sind, wird zu gegebener Zeit

durch die EZV mittels einer Liste publiziert.

- Re-Exporteure aus der Schweiz, die heute in Richtung EU oder Norwegen Ersatz-Ursprungszeugnisse Form A ausstellen, müssen sich für Lieferungen ab dem 1.1.2017 in der Schweiz als Registered Exporter registrieren lassen, um den Ursprung weiterhin (dann mittels SoO) weitergeben zu können. Die Registrierung wird ab dem 1.12.2016 möglich sein. Die EZV wird die notwendigen Informationen und Formulare im Laufe des Novembers 2016 auf ihrer Website publizieren. In der Schweiz ist keine Übergangsfrist vorgesehen.
- Analoges gilt für die Re-Exporteure in der EU und Norwegen. Die EU sieht jedoch für ihre Re-Exporteure eine Übergangsfrist von einem Jahr vor. Dies bedeutet, dass während der Übergangsfrist in der EU sowohl Ersatz-Form A wie auch SoO zur Anwendung kommen. In Norwegen ist hingegen keine Übergangsfrist vorgesehen.
- Für Lieferungen von Waren, welche als Vormaterialien zur Bearbeitung aus der Schweiz in ein Entwicklungsland gesendet werden, um danach als Ursprungszeugnis wieder in die Schweiz, die EU oder Norwegen ausgeführt zu werden, sind anstelle der heute verwendeten WVB EUR.1 oder Ursprungserklärungen auf der Rechnung künftig ebenfalls SoO auszustellen. Übersteigt der Sendungswert CHF 10'300, muss sich der Ausfuhrer als Registered Exporter registrieren lassen.

Über die Einzelheiten, z. B. zu den formalen Anforderungen und zum Registrierungsprozess, wird die EZV rechtzeitig informieren.

Brexit

Vorderhand treten im Warenverkehr mit dem Vereinigten Königreich keine Änderungen ein. Das heisst, für Ursprungswaren können im Rahmen des Freihandelsabkommens mit der EU weiterhin unter den einschlägigen Bedingungen Ursprungsnachweise ausgestellt werden, und es kann

so von den im Abkommen vorgesehenen Zollkonzessionen profitiert werden.

Über Änderungen wird rechtzeitig informiert werden.

Vergleiche auch: [FAQ Brexit](#).

Massgebende Einheit

Es stellt sich zuweilen die Frage, ob die Ursprungsberechnung anhand der einzelnen Komponenten einer Ware oder anhand der Gesamtheit der Ware vorzunehmen ist. Dies kann eine wichtige Unterscheidung sein.

Beispiel Armbanduhr mit Armband:

- Uhr zusammen mit dem Armband betrachtet > Ursprung CH
- Uhr alleine betrachtet > Ursprung CH
- Armband alleine betrachtet > Keine Ursprungsware

In allen Freihandelsabkommen wird dafür auf die Regelungen des HS Rückgriff genommen. Nachdem im HS eine Armbanduhr mit Armband als Ganzes als Armbanduhr in eine Nummer einzureihen ist, muss auch die Ursprungsbeurteilung anhand dieser Einheit erfolgen. Nicht relevant ist dabei, ob die Armbanduhr mit Armband auf

der Rechnung in einer Position verrechnet wird oder in zwei Positionen. Ebenfalls nicht relevant ist, ob das Armband montiert ist oder nicht.

Dies führt im gezeigten Beispiel dazu, dass auch das Armband von den Zollkonzessionen des betreffenden Freihandelsabkommens profitieren kann. Selbstverständlich ist das jedoch nicht der Fall, wenn ein gleiches Armband separat (ohne Uhr), z. B. als Ersatzteil, geliefert wird.

Im Einzelfall kann diese Regelung auch dazu führen, dass eine Uhr, die mit einem eher preiswerten Armband geliefert wird, als Ganzes Schweizer Ursprung aufweist, während eine gleiche Uhr mit einem wertvollen Armband als Ganzes keinen Schweizer Ursprung aufweist (vgl. auch [Newsletter für Ermächtigte Ausführer 2/13](#), Punkt "Ursprungsbestimmung bei Zusammenstellungen").

Ermächtigter Ausführer
Exportateur Agréé
Esportatore Autorizzato



Ursprungserklärungen China

Es ist darauf zu achten, dass

a) der **Wortlaut** der Ursprungserklärungen in jeder Hinsicht den Vorgaben des Abkommens entspricht. So kann beispielsweise

die Verwendung von "*customs authorisation No ...*" (wie im Rahmen anderer Abkommen) statt richtig "*registration No ...*" zu Friktionen bei der Einfuhr in China führen oder Nachprüfungen provozieren.

b) bei der Einfuhr in China den Behörden eine Ursprungserklärung auf **Papier** vorgelegt wird, die in allen Belangen dem in **EACN** hochgeladenen Dokument **ent-**

spricht. So haben zum Beispiel schon Unterschriften/Firmenstempel auf dem Papier, die in der in EACN hochgeladenen Version nicht vorhanden waren, zu Umtrieben geführt.

EACN

Nach einer weitestgehend unproblematisch verlaufenen Einführungsphase hat sich inzwischen gezeigt, dass zuweilen technische Probleme auftraten, die eine reibungslose Übermittlung nach China verhinderten. Solche Vorkommnisse müssen oftmals sowohl von schweizerischer wie auch von chinesischer Seite angegangen werden. Deshalb ist eine Korrektur nicht immer einfach und nicht immer innert weniger Stunden möglich.

Es sei in diesem Zusammenhang auf das Dokument "[Übermittlungsproblem](#)" verwiesen.

Systemstörungen bzw. deren Behebung werden mittels einer E-Mail-Mitteilung an alle in EACN registrierten Administratoren gemeldet. Deshalb ist es wichtig, dass bei der Registrierung eine **E-Mail-Adresse** angegeben wird, die sicherstellt, dass die Informationen firmenintern an die richtigen Stellen gelangen. Nur das [Service-Center IKT der Zollverwaltung](#) kann Änderungen von Administratorenangaben vornehmen. Allfällige Änderungen von E-Mail-Adressen sind deshalb dort zu beantragen.

Neuerungen

September 16 **Ausfuhr-WVB**

[Das Merkblatt über die Ausstellung und Verwendung von Ursprungsnachweisen wurde mit einem tabellarischen Anhang über Besonderheiten der WVB ergänzt](#)

Kontakte

Für fachliche Fragen richten sich die (Ermächtigten) Ausführer an folgende Zollkreisdirektionen:

Basel

Elisabethenstrasse 31
4010 Basel
Telefon 058 469 12 87
Fax 058 469 13 13
zentrale.di-tarif@ezv.admin.ch

BE, JU, SO, BL, BS, LU,
OW, NW, AG ohne Bezirke
Baden und Zurzach

Schaffhausen

Bahnhofstrasse 62
8200 Schaffhausen
Telefon 058 480 11 11
Fax 058 480 11 99
zentrale.dii-tarif@ezv.admin.ch

AG Bezirke Baden und Zurch,
ZH, SH, TG, SG, AI,
AR, ZG, UR, SZ, GL, GR
ohne Bezirk Moësa; FL

Genf

Av. Louis-Casaï 84
1216 Cointrin
Telefon 058 469 72 72
Fax 058 469 72 73
centrale.diii-tarif@ezv.admin.ch

GE, VD, NE, FR, VS

Lugano

Via Pioda 10
6900 Lugano
Telefon 058 469 98 11
Fax 091 923 14 15
centrale.div-tariffa@ezv.admin.ch

TI, GR Bezirk Moësa

Herausgeber

Oberzolldirektion, Sektion Ursprung
<http://www.ezv.admin.ch> > [Freihandelsabkommen, Ursprung](#)
